

Vaduz, 30.11.2015

## **Mitgliederinformation des Personalverbandes öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins**

Liebe PVL-Mitglieder

### **Motion zur zeitgemässen Ausgestaltung der Kündigungsbestimmungen der Staatsangestellten**

Gemäss Homepage des Hohen Landtages ([www.Landtag.li](http://www.Landtag.li)) wurde abermals eine Motion betreffend der Kündigungsbestimmungen für Staatsangestellte eingereicht, welche in der kommenden Landtagssitzung (vom 2. Dezember – 4. Dezember 2015) behandelt wird.

Wir haben alle Landtagsabgeordneten mittels Offenem Brief über unsere Ansichten informiert. Diesen findet ihr im Anhang zu dieser Information.

Wir empfehlen allen Mitgliedern dringendst die Debatte zu Traktandum 6 wenn möglich zu verfolgen oder nachträglich im Audio-Archiv nachzuhören. Das Audiofile findest du ebenfalls auf der Homepage des Hohen Landtages ([www.Landtag.li](http://www.Landtag.li))

**Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen die uns unterstützen.**

Für den PVL-Vorstand,  
Thomas Klaus, PVL-Präsident

## Offener Brief

An den  
Hohen Landtag  
Fürstentum Liechtenstein

25. November 2015

### Motion zur zeitgemässen Ausgestaltung der Kündigungsbestimmungen der Staatsangestellten

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete

Am 04. November 2015 wurde die fraktionsübergreifende Motion zur zeitgemässen Ausgestaltung der Kündigungsbestimmungen der Staatsangestellten eingereicht. Mittels dieser Motion soll nunmehr zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren versucht werden, das Kündigungsrecht der Staatsangestellten an die Privatwirtschaft anzugleichen. Zur Begründung der jetzigen Motion wird auf drei kürzlich ergangene Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) in Zusammenhang mit Personalmassnahmen der Regierung verwiesen. Diese hätten aufgezeigt, dass die für das Personal der Landesverwaltung geltenden Kündigungsbestimmungen flexibler gestaltet und der „als übermässig empfundene Kündigungsschutz“ abgeschwächt werden müssten. Auch die Regierung habe gegenüber der Geschäftsprüfungskommission des Hohen Landtags erklärt, dass Handlungsbedarf bestehe.

Die mit der Motion angestrebte Änderung des Kündigungsrechts der Staatsangestellten im Rahmen des Staatspersonalgesetzes (StPG) ist für die Betroffenen von so essentieller Bedeutung, dass wir von Seiten des Personalverbandes öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins (PVL) Ihnen gerne folgende Überlegungen mit auf den Weg geben möchten:

#### Was wir uns fragen

**Was hat sich an der Rechtslage seit der letzten Motion geändert, so dass die verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich einer Gesetzesänderung nicht mehr bestehen?**

Wir sagen NICHTS! Die in der Landtagsdebatte vom 12. März 2014 vom Regierungschef dargelegten Gesichtspunkte haben nach wie vor Bestand. Die Gesetzeslage hat sich überhaupt nicht verändert. Im Übrigen ist der Staat auch dann an die Grundsätze des öffentlichen Rechts gebunden, wenn er privatrechtlich handelt, und dürfte nicht alle verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen ablegen. So ist der Staat stets an das Rechtsgleichheitsgebot sowie das Willkürverbot gebunden und hat sein Handeln am Verhältnismässigkeitsgrundsatz auszurichten. Ebenso sind das Legalitätsprinzip und der Vertrauensschutz zu beachten.

## **Staatliches Handeln bedingt Schutz vor Willkür – daran hat sich bis heute nichts geändert.**

Genau vor solcher Willkür, wie beispielsweise Spezialvereinbarungen und Missachtung von Verfahrensgrundsätzen, soll das Kündigungsrecht u. a. schützen. Dass Spezialvereinbarungen zwischen der Regierung und einzelnen Mitarbeitern getroffen wurden oder werden, kann mit der in dieser Motion angeregten Änderung des StPG gerade nicht verhindert werden. Aus Sicht des PVL stellen diese lediglich eine Ungleichbehandlung innerhalb der Verwaltung aufgrund von Verfügungen seitens der Regierung dar und wir fragen uns, ob es noch weitere, vergleichbare Fälle gibt.

Zur Klarstellung: wir möchten nicht diejenigen schützen, welche den Schutz im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis für ihren persönlichen Vorteil ausnutzen. Sollte es tatsächlich solche Verfehlungen geben, sind diese unter Wahrung der verfassungsmässigen Rechte, der Rechtssicherheit sowie des Legalitätsprinzips entsprechend zu korrigieren. Dies ist aber durchaus nach der bereits jetzt schon bestehenden Gesetzeslage möglich.

### **Fakt ist bereits nach der geltenden Gesetzeslage, dass**

- Seit der Revision des StPG im 2008 der Kündigungsschutz nur noch minimal gewährleistet und Kündigungen von Staatspersonal nach Art. 22 StPG jederzeit möglich sind. Im Gegensatz zum Privatrecht muss jedoch ein sachlicher Grund vorliegen (sog. Willkürverbot).
- Eine öffentlich-rechtliche Kündigung ein bestimmtes Verfahren und ein bestimmte Form voraussetzt (insb. rechtliches Gehör, Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung). Dies sind jedoch Grundsätze, die allgemein in Verfahren gegenüber dem Bürger anzuwenden sind. Hieran soll auch nach dem Willen der Motionäre nichts geändert werden.
- Besitzstände grundsätzlich abgeschafft wurden.
- Die Besoldung im Besoldungsgesetz und nicht im StPG geregelt ist.
- Der Staat stets an die Grundsätze staatlichen Handelns gebunden ist (Grundrechtsbindung).

### **Was wir bieten**

Die Liechtensteinische Landesverwaltung ist mit Abstand eine der weltweit effizientesten und kompetentesten öffentlichen Verwaltungen überhaupt. Nach der unlängst publizierten Finanzstatistik der Regierung hat Liechtenstein „(...) die tiefste Staatsquote aller europäischen Länder. Die Ausgaben des Staates betragen im Fürstentum 24,2% des Bruttoinlandsproduktes. Die Schweiz liegt mit 31,5% auf Platz zwei.“ (awp/sda). Dies bestätigen auch unzählige Erfahrungsberichte zufriedener Bürger und Unternehmer.

Diese Effizienz und Kompetenz, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Liechtensteinischen Landesverwaltung tagtäglich in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger des Landes und in den Wirtschaftsstandort stellen, ist von unschätzbarem Wert. Sie sind mit ein Grund für die hohe Wertschöpfung und stellen einen klaren Wettbewerbsvorteil im internationalen Marktumfeld dar! Wir würden uns sehr wünschen, wenn dies auch von Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordneten, einmal öffentlich anerkannt und wertgeschätzt würde.

## Was von uns erwartet wird

In einem Rechtsstaat müssen Staatsangestellte die staatliche Gewalt frei von jeglicher Willkür und Einflussnahme nach Massgabe der Gesetze ausüben. Dies beinhaltet auch die Durchsetzung für Einzelne allenfalls unliebsamer Entscheidungen. Abweichendes Vorgehen, beziehungsweise bewusstes Untätigbleiben, wird strafrechtlich sanktioniert (z.B. Amtsmissbrauch, etc.).

## Was wir erwarten dürfen

So wie von den Staatsangestellten in einem Rechtsstaat zu Recht erwartet werden kann und muss, dass sie die staatliche Gewalt frei von jeglicher Willkür und Einflussnahme ausüben und die Gesetze richtig anwenden, so müssen umgekehrt auch die Staatsangestellten den Anspruch erheben, dass sie gesetzesmässig und frei von Willkür behandelt werden. Dies umso mehr, als dass auch Untätigsein strafrechtliche Konsequenzen haben kann (Amtsmissbrauch).

Aus Sicht des PVL müssen die Rechtssicherheit sowie das Legalitätsprinzip nach innen und nach aussen in jedem Fall weiterhin gewahrt und vom Gesetzgeber bewusst so ausgestaltet bleiben. Damit die Staatsangestellten den Erwartungen des Gesetzgebers weiterhin gerecht werden können, bedarf es daher eines angemessenen Kündigungsschutzes.

## Was wir uns wünschen

- Dass sich alle Beteiligten, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber sowie etwaige Dritte, an die Spielregeln halten
- Eine seriöse und sachliche Auseinandersetzung des Hohen Landtages mit dieser einfachen Thematik innerhalb der Öffentlichen Verwaltung
- Gewährleistung der Mitwirkungsrechte
- Schutz vor Willkür

Handlungsbedarf besteht aus unserer Sicht nicht darin, die Spielregeln zu ändern, sondern darauf zu bestehen, dass alle Beteiligten die Spielregeln beachten und einhalten. Mit anderen Worten, hätte man sich in der Vergangenheit strikt an die gültigen Spielregeln gehalten, wären die zum Anlass genommenen Gerichtsverfahren möglicher Weise gar nicht erst entstanden. Die jetzige Motion zielt daher am eigentlichen Zweck vorbei. Dies kann unseres Erachtens keine Motivation für den Hohen Landtag sein.

Der Vorstand des PVL ersucht im Namen seiner Mitglieder den Hohen Landtag höflich um objektive und wohlwollende Prüfung der hier dargelegten Anliegen und steht für Rückfragen oder weitergehende Informationen jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung.

Verbunden mit dem besten Dank empfehlen wir uns mit freundlichen Grüssen.  
Stellvertretend für den Vorstand des PVL



PVL-Präsident Thomas Klaus

